

BE_ZIVILSTRAF SK 2018 155 vom 19. September 2019

BE Obergericht, 2019-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_155

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 155 du 19 septembre 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 155 del 19 settembre 2019

Regeste

20190703_171039_ANOM.docx | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 22. November 2017 sprach das Regionalgericht Oberland (Einzelgericht) A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) frei vom Vorwurf der fahrlässigen schweren Körperverletzung z.N. von C._____ (nachfolgend: Privatkläger), unter Ausrichtung einer Entschädigung von CHF 15'498.00 an den Beschuldigten sowie unter Auferlegung der Verfahrenskosten von CHF 3'050.00 an den Kanton Bern (Ziff. I des erstinstanzlichen Urteildispositivs). Sodann legte die Vorinstanz in Ziff. II des erstinstanzlichen Urteildispositivs die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers fest. Schliesslich verfügte sie im Zivilpunkt, dass auf die Zivilklage des Privatklägers nicht eingetreten und für den Zivilpunkt weder Kosten ausgeschieden noch eine Parteientschädigung zugesprochen wird (Ziff. III des erstinstanzlichen Urteildispositivs).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Privatkläger mit Eingabe vom 30. November 2017 fristgerecht die Berufung an (pag. 361). Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 20. April 2018 (pag. 369 ff.). Mit Eingabe vom 14. Mai 2018 reichte der Privatkläger form- und fristgerecht die Berufungserklärung ein (pag. 395 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern verzichtete mit Schreiben vom 17. Mai 2018 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 403 f.). Mit Eingabe vom 4. Juni 2018 beantragte der Beschuldigte, auf die Berufung des Privatklägers sei im Zivilpunkt nicht einzutreten (pag. 405 f.). Hierauf zog der Privatkläger seine Zivilklage im Zivilpunkt zurück (pag. 411 f.).

E. 3

Die Replik des Privatklägers langte nach zweimaliger Fristerstreckung am 29. Januar 2019 beim Obergericht ein (pag. 499 ff.). Der Beschuldigte reichte seine Duplik – ebenfalls nach zweimaliger Fristerstreckung – am 1. April 2019 ein (pag. 525 ff.). Mit Verfügung vom 2. April 2019 erachtete die Verfahrensleitung den Schriftenwechsel für abgeschlossen und setzte den Parteivertretern eine Frist von 20 Tagen zur Einreichung ihrer Kostennoten (pag. 533 f), was diese mit Eingabe vom 8. April 2019 (Rechtsanwalt B._____, pag. 537 f.) bzw. 23. April 2019 (Rechtsanwalt D._____, pag. 540 ff.) taten.

E. 4

Anträge der Parteien Der Privatkläger beantragt zusammengefasst, das vorinstanzliche Urteil sei aufzu- heben und der Beschuldigte sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge der fahr- lässigen schweren Körperverletzung schuldig zu sprechen. Eventualiter sei die Anklageschrift zur Präzisierung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen (pag. 431). Der Beschuldigte beantragt die Abweisung der Berufung des Privatklägers unter Kosten- und Entschädigungsfolge (pag. 461).

E. 5

Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Der Privatkläger focht das erstinstanzliche Urteil mit Berufungserklärung vom 14. Mai 2018 vollumfänglich an (pag. 396), erklärte aber mit Eingabe vom 28. Juni 2018, er ziehe seine Privatklage im Zivilpunkt zurück, wobei er auf Ziff. 3 seiner Be- rufungserklärung vom 14. Mai 2018 verwies (pag. 411). Seine Berufung richtet sich damit noch gegen den Freispruch vom Vorwurf der fahrlässigen schweren Körper- verletzung und die entsprechende Kosten- und Entschädigungsfolge (Ziff. I des erstinstanzlichen Urteildispositivs) sowie gegen die Festsetzung der amtlichen Ent- schädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung (Ziff. II des erstinstanzlichen Ur- teildispositivs). Ziff. I des erstinstanzlichen Urteildispositivs ist daher durch die Kammer neu zu be- urteilen. Demgegenüber ist auf die Berufung gegen die Festsetzung der amtlichen Entschä- digung für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers (Ziff. II des erstin- stanzlichen Urteildispositivs) mangels Beschwer nicht einzutreten und die Zivilklage (Ziff. III des erstinstanzlichen Urteildispositivs) wurde zurückgezogen, weshalb die- se beiden Ziffern in Rechtskraft erwachsen sind. Die Kammer verfügt über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Da ein Rechtsmittel zu Ungunsten des Beschuldigten einge- reicht wurde, darf Ziff. I des erstinstanzlichen Urteildispositivs auch zu dessen Nachteil abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 StPO e contrario).

4 II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

E. 6

Grundlagen Betreffend die Grundlagen der Beweiswürdigung sowie die vorhandenen Beweis- mittel kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 371 – 376).

E. 7

Anklagesachverhalt Gemäss Strafbefehl vom 13. Juli 2016 wird dem Beschuldigen folgender Sachver- halt vorgeworfen (vgl. pag. 167): Der Beschuldigte betreute am 2. März 2015 als Leiter in einem Skilager den 15- jährigen Privatkläger, welcher im Jahr zuvor mit dem Skifahren begonnen hatte und Anfänger war. Am ersten Tag des Skilagers fuhr der Beschuldigte mit seinem Schüler zuerst den Anfängerlift Bidmi, wobei der Privatkläger die Abfahrten auf dem Übungsgelände problemlos meisterte. Danach fuhren sie die blaue Piste 14 von der Mägisalp Richtung Bidmi. Wie bei der vorhergehenden Abfahrt bekundete der Privatkläger Mühe mit den steileren Abschnitten. Insbesondere traute er sich nicht so recht, einen Bogen zu fahren. Um ihm mehr Sicherheit zu geben, fuhr der Beschuldigte im Stemmbogen vor dem Privatkläger und dieser hielt sich von hinten am Beschuldigten fest. In dieser «Stemmbogenposition» waren die beiden glei- chentags schon bei der ersten Abfahrt auf der Piste 14 und auch im Vorjahr unter- wegs gewesen. Beim Einbiegen in den Weg Richtung Bidmi um ca. 15:15 Uhr ver- spürte der Beschuldigte ein Rumpeln respektive eine kleine Erschütterung und konnte in der Folge seine Ski nicht mehr

kontrollieren. Es gelang dem Beschuldigten nicht, auf dem Weg zu bleiben und die beiden Skifahrer fuhren über den Wegrand hinaus in eine vier Meter neben respektive unterhalb dem Pistenrand stehende Rottanne. Dabei erlitt der Privatkläger ein schweres Schädelhirntrauma mit einem persistierenden komatösen Zustandsbild sowie mehrere Frakturen. Dem Polizeirapport vom 15. Mai 2015 lässt sich entnehmen, dass die Unfallbeteiligten anschliessend mit der REGA in die Spitäler in Bern (Privatkläger) und Luzern (Beschuldigte) gebracht wurden. Zum Unfallzeitpunkt herrschte leichter Schneefall. Zudem war es windig. Die Pistenverhältnisse waren «weich». Beide Skiausrüstungen waren gut und funktionsfähig und es konnten keine Mängel festgestellt werden. Bei der Unfallstelle handelt es sich um eine blaue = leichte Piste. Blaue Pisten dürfen 25 % Längs- und Quergefälle nicht übersteigen, mit Ausnahme kurzer Teilstücke in offenem Gelände. Die blaue Piste Nr. 14 war korrekt mit blauen Markierungspfosten markiert. Die Kreuzung war klar signalisiert (pag. 4). Die dem Beschuldigten vorgeworfene Sorgfaltspflichtverletzung besteht gemäss Strafbefehl vom 13. Juli 2016 darin, dass er den Privatkläger veranlasst habe, in der «Stemmbogenposition» zu fahren, obwohl diese für Anfänger ungeeignet sei und keine anerkannte Fahrtechnik darstelle. Da in dieser Position die Ski schlecht zu kontrollieren seien und auch verkanten könnten, sei es vorhersehbar, dass das Fahren in der «Stemmbogenposition» zu einem Sturz mit erheblichen Verletzungen führen könne. Der Beschuldigte hätte den Sturz vermeiden können, indem er mit dem Privatkläger nicht in der «Stemmbogenposition» gefahren wäre, sondern die-5 sen hätte abrutschen oder die Ski ausziehen und zu Fuss gehen lassen (pag. 167 f.).

E. 8

Unbestrittener/Bestrittener Sachverhalt Der eigentliche Anklagesachverhalt gemäss Strafbefehl vom 13. Juli 2016 ist unbestritten. Vom Beschuldigten wird anerkannt, am 2. März 2015 als Leiter in einem Skilager den 15-jährigen Privatkläger betreut zu haben (pag. 19 Frage 7; pag. 466 Rz. 24). Der Beschuldigte bestreitet auch nicht, dass es sich beim Privatkläger um einen Anfänger (wenn auch nicht um einen «blutigen Anfänger», pag. 465 Rz. 23) handelte, der im Jahr zuvor mit dem Skifahren begonnen hatte (pag. 19 Frage 7; pag. 28 Z. 79 f.; pag. 464 Rz. 18). Weiter anerkennt der Beschuldigte, am ersten Tag des Skilagers mit dem Privatkläger zuerst den Anfängerlift Bidmi befahren zu haben, wobei der Privatkläger die Abfahrten auf dem Übungsgelände problemlos meisterte. Danach befuhren die beiden die blaue Piste Nr. 14 von der Mägisalp Richtung Bidmi (pag. 19 Frage 7; pag. 30 Z. 142 f.; pag. 466 Rz. 26). Wie bei der vorhergehenden Abfahrt bekundete der Privatkläger Mühe mit den steileren Abschnitten. Insbesondere traute er sich nicht so recht, einen Bogen zu fahren (pag. 19 Frage 7; pag. 29 Z. 105 ff.; pag. 30 Z. 149 ff.; pag. 31 Z. 177 f.; pag. 466 Rz. 29). Unbestritten ist des Weiteren, dass der Beschuldigte mit dem Privatkläger im Stemmbogen fuhr, um ihm mehr Sicherheit zu geben, und dieser sich von hinten am Beschuldigten festhielt (pag. 19 Frage 7; pag. 31 Z. 177 f.; pag. 33 Z. 260 ff.; pag. 466 Rz. 29). In dieser «Stemmbogenposition» waren die beiden gleichentags schon bei der ersten Abfahrt auf der Piste Nr. 14 und auch im Vorjahr unterwegs gewesen (pag. 467 Rz. 33; pag. 30 Z. 134 ff. und Z. 156 f.; pag. 33 Z. 258; pag. 34 Z. 285; pag. 470 f. Rz. 46 und Rz. 49). Der Beschuldigte bestreitet nicht, dass er beim Einbiegen in den Weg Richtung Bidmi um ca. 15:15 Uhr ein Rumpeln respektive eine kleine Erschütterung verspürte und in der Folge seine Ski nicht mehr kontrollieren konnte. Es gelang ihm nicht, auf dem Weg zu bleiben und die beiden Skifahrer fuhren über den Wegrand hinaus in eine vier Meter neben respektive unterhalb dem Pistenrand stehende Rottanne (pag. 18 Frage 3; pag. 20

Frage 7; pag. 31 Z. 201 ff.; pag. 32 Z. 223 ff.; pag. 469 Rz. 38; pag. 336 Z. 28 ff.; pag. 471 f. Rz. 51). Unbestritten sind schliesslich auch die Verletzungen des Privatklägers (schweres Schädelhirntrauma mit einem persistierenden komatösen Zustandsbild sowie mehrere Frakturen; pag. 120 ff.; pag. 309 f., pag. 311 ff.; pag. 314 ff.; pag. 317 f.; pag. 319; pag. 320 f.; pag. 324 ff.). Bestritten werden vom Beschuldigten einzig die Ausführungen im Strafbefehl betreffend die ihm vorgeworfene Sorgfaltspflichtverletzung (vgl. unten, E. 9 und 12). So wird von ihm bestritten, dass die «Stemmbogenposition» für Anfänger ungeeignet sei. Ebenfalls wird bestritten, dass die «Stemmbogenposition» keine anerkannte Fahrtechnik darstelle (pag. 33 Z. 247 ff.; pag. 34 Z. 281 f. und Z. 293 f.; pag. 164 f.; pag. 189 ff.; pag. 336 Z. 8 ff.; pag. 471 Rz. 49 ff.).

6

E. 9

Würdigung der Kammer Da der eigentliche Anklagesachverhalt vom Beschuldigten nicht bestritten wird bzw. auf seinen glaubhaften Aussagen beruht, erachtet ihn die Kammer als erwiesenen. Die in der Anklageschrift ebenfalls umschriebene Sorgfaltspflichtverletzung betrifft die rechtliche Würdigung und wird an entsprechender Stelle behandelt (siehe unten, E. 12). Die vom Privatkläger in der Berufungsbegründung vorgebrachten Argumente – soweit diese unter der Geltung von Art. 350 Abs. 1 StPO überhaupt in die Beweiswürdigung miteinzubeziehen sind – verfangen nicht. So kann dem Privatkläger namentlich nicht gefolgt werden, wenn er in Bezug auf die Videoaufnahme in pag. 225 ausführen lässt, er sei ein «äusserst steifer, ängstlicher, sowie sehr unsicher wirkender Skianfänger» (pag. 432 Rz. 5 – 12). Im Gegenteil ist nach Auffassung der Kammer auf den Aufnahmen ersichtlich, dass der Privatkläger im Jahr vor dem Unfall in der Lage war, selbstständig und einigermaßen flüssig einen Hang hinunterzufahren, der nicht mehr als flach bezeichnet werden kann. Auch gemäss den Aussagen des Beschuldigten konnte der Privatkläger im Jahr 2014 selbstständig blaue Pisten und mit Hilfestellung sogar eine der vorhandenen roten Pisten befahren (pag. 33 Z. 273 f.). Die Licht- und Sichtverhältnisse waren in Anbetracht der Fotodokumentation auf pag. 9 – 13 ebenfalls nicht so schlecht, wie sie der Privatkläger darzustellen versucht (pag. 435 Rz. 13). Auch E._____ gab an, die Sicht sei bei seinem Eintreffen – trotz leichten Schneefalls – «ok» gewesen (pag. 339 Z. 10 f.) und F._____ beschrieb sie als «nicht schlecht» (pag. 39 Z. 51). Die behauptete Höhenangst des Privatklägers (pag. 435 Rz. 14) findet ebenfalls keine Stütze in den Akten. Zwar verwendete der Beschuldigte in seiner Ersteinvernehmung einmal den Ausdruck «Höhenangst» (pag. 21 Frage 13). In der darauffolgenden Einvernahme präzisierte er jedoch, dass der Privatkläger lediglich eine gewisse Zurückhaltung gezeigt und bei schwierigeren Hängen gezögert habe. Angst habe er jedoch nie geäussert (pag. 29 Z. 102 ff.; pag. 30 Z. 149 f.). Dass das beschriebene «Zögern» über das hinausgegangen wäre, was bei einem Skianfänger üblicherweise zu erwarten ist, ist jedenfalls nicht ersichtlich. Im Übrigen gewähren blaue Pisten mit einer Neigung von höchstens 25 % (pag. 4) ohnehin nicht den nötigen Tiefblick, um eine allenfalls vorhandene «Höhenangst» zu aktivieren. Spekulativ ist ferner, aus dem Tagesablauf des 2. März 2015 schliessen zu wollen, der Privatkläger oder der Beschuldigte seien übermüdet oder anderweitig in schlechter Verfassung gewesen (vgl. pag. 435 Rz. 14). Nach eigenen Angaben war der Beschuldigte körperlich fit (pag. 27 Z. 43 f.), ein guter Skifahrer (pag. 21 Frage 14), nüchtern (pag. 21 Frage 15) und auch nicht im Stress (pag. 35 Z. 325 ff.). Der Privatkläger war ebenfalls nüchtern (pag. 21 Frage 15), sportlich (pag. 34 Z. 298 ff.) und mit neuer Skiausrüstung

ausgestattet (pag. 20 Frage 12). Gegenteilige Anhaltspunkte liegen nicht vor. Eine überhöhte Geschwindigkeit des Beschuldigten (pag. 439 Rz. 33) ist schliesslich ebenfalls nicht auszumachen. Im Gegenteil schien sich der Beschuldigte der gefahrenen Geschwindigkeit stets bewusst gewesen zu sein und diese den Um-

ständen jeweils angepasst zu haben (pag. 19 Frage 7; pag. 31 Z. 201 ff.; pag. 32 Z. 210 ff.; pag. 34 Z. 309; pag. 336 Z. 46 ff.). Die Kammer geht folglich von dem in der Anklage umschriebenen Sachverhalt aus. III. Rechtliche Würdigung

E. 10

Fahrlässige schwere Körperverletzung Nach Art. 125 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) wird auf Antrag bestraft, wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt. Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt (Art. 125 Abs. 2 StGB). Nach einhelliger Lehre und Praxis ist eine Körperverletzung schwer i.S.v. Art. 125 Abs. 2 StGB, wenn sie die Qualifikationsmerkmale der schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 122 StGB erfüllt. Die Qualifikation als schwere Körperverletzung hat bei fahrlässiger Begehung zwar keine Auswirkungen auf den Strafrahmen, bewirkt aber den Wegfall des Antragserfordernisses; der Täter wird von Amtes wegen verfolgt (BSK StGB-ROTH/KESHELAVA, Art. 125 N 4 mit weiteren Hinweisen). Eine schwere Körperverletzung i.S.v. Art. 122 StGB liegt vor, wenn ein Mensch lebensgefährlich verletzt wird (Abs. 1), wenn der Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar gemacht, ein Mensch bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank gemacht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt wird (Abs. 2) oder wenn eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht wird (Abs. 3). Fahrlässig i.S.v. Art. 12 Abs. 3 StGB handelt ein Täter, wenn er die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Die Zurechenbarkeit des Erfolgs erfordert zunächst als notwendige, nicht aber hinreichende Voraussetzung, dass die in Frage stehende Handlung ihn verursacht hat. Dabei wiegt nach der sogenannten Äquivalenztheorie das Setzen jeder Bedingung gleich viel, auch einer noch so entfernten oder unbedeutenden, sofern sie bloss als eine «conditio sine qua non» erscheint, d.h. nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel (BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, Art. 12 N 90). Darüber hinaus setzt ein Schuldspruch wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung voraus, dass ein Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Sorgfaltswidrig ist eine Handlungsweise dann, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Verletzten hätte erkennen können bzw. müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat (Urteile des Bundesgerichts 6B_258/2018 vom 24. Januar 2019 E. 2.3 und 6B_1118/2018 vom 21. Januar 2019 E. 3.1.3). Grundvoraussetzung einer Sorgfaltspflichtverletzung bildet die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Zunächst ist daher zu fragen, ob der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter

des Opfers hätte voraussehen bzw. erkennen können und müssen. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss das Verhalten geeignet sein,

nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers bzw. eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolges erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren in den Hintergrund drängen. Damit der Erfolg auf das pflichtwidrige Verhalten des Täters zurückzuführen ist, wird weiter vorausgesetzt, dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Die Zurechnung ist ausgeschlossen, wenn der durch eine sorgfaltswidrige Handlung herbeigeführte Erfolg auch bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters eingetreten wäre. Denn der Täter ist nur für solche Erfolge verantwortlich, in deren Eintritt sich das unerlaubte Risiko verwirklicht. Für die Zurechnung des Erfolges genügt es, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolges bildete (Urteile des Bundesgerichts 6B_258/2018 vom 24. Januar 2019 E. 2.3 und 6B_1118/2018 vom 21. Januar 2019 E. 3.1.3).

E. 11

Taterfolg Im Sinne der obigen Ausführungen muss somit zunächst in objektiver Hinsicht eine schwere Schädigung des Körpers des Privatklägers i.S.v. Art. 125 Abs. 2 StGB entstanden sein. Vorliegend erlitt der Privatkläger ein schweres Schädelhirntrauma mit einem persistierenden komatösen Zustandsbild sowie mehrere Frakturen (vgl. pag. 120 ff.; pag. 309 f.). Nach dem Skiunfall war er in relevanten Lebensbereichen in regelmässiger und erheblicher Weise auf Dritthilfe angewiesen. Ausserdem war eine ständige Überwachung erforderlich (pag. 324). Die Ernährung des Privatklägers fand nach dem Vorfall über eine Sonde statt. Seine Fortbewegungsfähigkeit war zunächst stark eingeschränkt. Später gelang es ihm, sich selbstständig, wenn auch langsam, im Rollstuhl hochzustemmen. Seine rechte, dominante Hand war nicht bewegungsfähig. Die linke Hand konnte er sehr eingeschränkt benutzen. Sprechen konnte der Privatkläger nicht, sondern nur Laute produzieren. Später wurde begonnen, mit dem Privatkläger den Schulstoff aufzuarbeiten. Teilweise schaffte er Aufgaben, die dem Stand in der dritten Grundstufe entsprechen, teilweise gelang es ihm jedoch nicht (pag. 317 f.). Mit Vorbescheid vom 18. Oktober 2017 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen wurde der Privatkläger schliesslich als Frühinvalid qualifiziert und der Invaliditätsgrad auf 100 % festgesetzt (pag. 314 ff.). Bei den genannten Verletzungen handelt es sich ohne weiteres um eine andere schwere Schädigung i.S.v. Art. 122 Abs. 3 StGB. Eine schwere Schädigung i.S.v. Art. 125 Abs. 2 StGB liegt daher vor.

9

E. 12

anders würdigen als die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift, so eröffnet es dies den anwesenden Parteien und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme (Art. 344 StPO). Die dem Gericht in Art. 333 Abs. 1 StPO eingeräumte Kompetenz geht weiter als diejenige in Art. 329 Abs. 2 StPO und ermöglicht eine Anklageänderung. Art. 333 Abs. 1 StPO gelangt typischerweise zur Anwendung, wenn der angeklagte Sachverhalt aus Sicht des Gerichts einen anderen rechtlichen Tatbestand erfüllen könnte, dessen Tatbestandsvoraussetzungen

allerdings in der Anklage nicht (vollständig) umschrieben sind. Eine Ergänzung der Anklage kommt auch in Betracht, wenn das Gericht der Ansicht ist, der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt erfülle eine qualifizierte Variante des angeklagten Tatbestands, in der Anklage jedoch nur der Grundtatbestand dargestellt wird, während eine Darstellung des Qualifikationsmerkmals fehlt. Mit Art. 333 Abs. 1 StPO wird verhindert, dass schwere Straftaten mit einem Freispruch enden, nur weil sich bei der Beweisaufnahme vor Gericht (bspw. auch als Folge einer neuen Verteidigungsstrategie) eine mögliche neue Tatvariante ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_688/2017 vom 1. Februar 2018 E. 2.3). Eine Änderung der Anklage im Sinne von Art. 333 Abs. 1 StPO ist in Anwendung von Art. 379 StPO auch noch an der Berufungsverhandlung möglich (Urteil des Bundesgerichts 6B_904/2015 vom 27. Mai 2016 E. 1.4.1). Von Art. 333 Abs. 1 StPO nicht erfasst sind demgegenüber Fälle, in denen die Anklage bezüglich des angeklagten Delikts unvollständig ist, etwa indem bei einem Fahrlässigkeitsdelikt die Sorgfaltspflichtverletzung sowie Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des Erfolgs ungenügend umschrieben ist. Es sind dies Konstellationen, die bereits bei der Prüfung nach Art. 329 Abs. 1 und 2 StPO zu einer Anklageberichtigung hätten führen müssen (SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl., Art. 333 N 2). Vorliegend ist die Anklageschrift (entsprechend dem Strafbefehl vom 13. Juli 2016) vollständig und die Akten sind ordnungsgemäss erstellt. Die Prozessvoraussetzungen sind erfüllt und Verfahrenshindernisse bestehen keine. Insbesondere hat die Staatsanwaltschaft die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung kurz, aber genau umschrieben (vgl. Art. 325 Abs. 1 Bst. f StPO). Die vorgeworfene Sorgfaltspflichtverletzung wurde nach Auffassung der Kammer im Strafbefehl klar umrissen: Der Beschuldigte habe mit der «Stemmbogenposition» eine Hilfestellung gewählt, die für Anfänger ungeeignet sei und zudem keine anerkannte Fahrtechnik darstelle. Auch die Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des Erfolgs wurden genügend umschrieben. Diese Ansicht vertritt offenbar auch der Privatkläger, wenn er ausführt, es wäre wider sein Erwarten, wenn von einer zu ungenau umschriebenen Sorgfaltspflichtverletzung ausgegangen würde (pag. 444). Eine Rückweisung der Anklage an die Staatsanwaltschaft zur Ergänzung oder Berichtigung gemäss Art. 329 Abs. 2 StPO ist daher weder erforderlich noch zulässig. Mit seinem zweiten Vorbringen macht der Privatkläger keinen Rückweisungsgrund i.S.v. Art. 329 Abs. 2 StPO geltend, sondern verlangt vielmehr eine Änderung der Anklage i.S.v. Art. 333 Abs. 1 StPO. Er beantragt nicht, die bisher vorgeworfene Sorgfaltspflichtverletzung (der Beschuldigte habe mit der «Stemmbogenposition»

E. 13

Kosten Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 3'050.00 trägt der Kanton Bern (Art. 423 StPO). Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden auf CHF 2'000.00 bestimmt (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 Bst. a Verfahrenskostendekret [VKD; BSG 161.12]) und gehen zu Lasten des Privatklägers (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Privatkläger wird unmittelbar gestützt auf Art. 29 Abs. 3 Bundesverfassung (BV; SR 101) die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_132/2017 24. Mai 2018 E. 1.4.1, 6B_1039/2017 vom 13. März 2018 E. 2.4.1, 1B_441/2015 vom 15. Februar 2016 E. 2.4, 6B_118/2015 vom 16. Juli 2015 E. 3.3, 1B_355/2012 vom 12. Oktober 2012 E. 5.2), da seine Bedürftigkeit ausreichend belegt ist (vgl. pag. 113 – 153) und seine Rechtsbegehren nicht von vornherein aussichtslos waren. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten trägt somit vorerst der Kanton Bern. Den Privatkläger trifft jedoch eine

Rückerstattungspflicht, sobald sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse ausreichend verbessert haben (BGE 142 III 131 E. 4.1; BGE 135 I 91 E. 2.4.2.2; BGE 122 I 5 E. 4a).

E. 14

WEHRENBURG/FRANK, Art. 429 N 15 f. mit Hinweisen). Nach Art. 17 Abs. 1 Bst. b PKV wird das Honorar in Strafrechtssachen bei einem Verfahren vor dem Regionalgericht (Einzelgericht) im Tarifraster von CHF 500.00 bis CHF 25'000.00 festgesetzt. Nach Art. 17 Abs. 1 Bst. f PKV wird das Honorar in Strafrechtssachen im Rechtsmittelverfahren gegen einen solchen Entscheid im Tarifraster von 10 % von CHF 500.00 bis 50 % von CHF 25'000.00, d.h. von CHF 50.00 bis CHF 12'500.00 festgesetzt. Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostensatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand sowie der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG). Bei der Bemessung des Parteikostensatzes besteht ein grosses richterliches Ermessen. Erstinstanzlich machte der Beschuldigte einen Aufwand von 67 Stunden geltend. Dieser wurde durch die Vorinstanz auf 57 Stunden gekürzt, was schliesslich eine Entschädigung von CHF 15'498.00 ergab (pag. 382 f.). Dieser Betrag scheint angemessen. Der Kanton Bern hat dem Beschuldigten somit für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von CHF 15'498.00 (inklusive Auslagen und MWST) auszurichten. Oberinstanzlich macht der Beschuldigte eine Entschädigung von CHF 403.90 im Zivilpunkt und von CHF 13'489.40 im Strafpunkt geltend (pag. 538). Gemäss der Honorarnote vom 8. April 2019 von Rechtsanwalt B. _____ beläuft sich sein Aufwand auf 1 ½ Stunden im Zivilpunkt und 51 Stunden im Strafpunkt, wobei für das Abfassen der Stellungnahme zur Berufung 34 Stunden und für das Abfassen der Duplik 16 Stunden aufgewendet wurden. Im Zivilpunkt rechtfertigt es sich nicht, eine Entschädigung zu sprechen. Die Eingabe von Rechtsanwalt B. _____ vom 4. Juni 2018 (pag. 405 f.), für die er in seiner Honorarnote einen Aufwand von 1 ½ Stunden geltend macht, ist inhaltlich identisch mit derjenigen, die er bereits am 8. November 2017 im Hinblick auf die erstinstanzliche Hauptverhandlung einreichte (pag. 331 f.). Sie enthält zudem auch keine neuen Ausführungen gegenüber seinen Eingaben vom 14. und 20. April 2016 (pag. 159 f. und 162 f.), mit denen er Stellung zum Gesuch des Privatklägers um unentgeltliche Rechtspflege im Strafverfahren nahm und für welche er in seiner erstinstanzlichen Kostennote 2 Stunden veranschlagte (pag. 355). Zu Recht verzichtete daher auch bereits die Vorinstanz auf das Sprechen einer Parteientschädigung im Zivilpunkt (pag. 383). Im Strafpunkt hält die Kammer den von Rechtsanwalt B. _____ geltend gemachten Aufwand für übersetzt. Es mag sein, dass dem Strafverfahren mit Blick auf andere Verfahren eine höhere Bedeutung zukommt. Der Beschuldigte hat den Anklagesachverhalt jedoch vollumfänglich anerkannt (siehe oben, E. 8), was den gebotenen Aufwand in puncto Beweiswürdigung stark reduziert. Der Aktenumfang von lediglich zwei Bundesordnern ist zudem gering und Rechtsanwalt B. _____ brachte im Wesentlichen die gleichen Argumente vor wie bereits in erster Instanz. Der oberinstanzlich angegebene Aufwand steht auch nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Umfang der eingereichten Rechtsschriften (34 Stunden für eine 19-seitige Stellungnahme und 16 Stunden für eine 7-seitige Duplik). Hinzu kommt

E. 15

Amtliche Entschädigung des Privatklägers Der Privatkläger hat unmittelbar gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_132/2017 24. Mai 2018 E. 1.4.1, 6B_1039/2017 vom 13. März 2018 E.

2.4.1, 1B_441/2015

E. 16

vom 15. Februar 2016 E. 2.4, 6B_118/2015 vom 16. Juli 2015 E. 3.3, 1B_355/2012 vom 12. Oktober 2012 E. 5.2). Eine Rückerstattungspflicht betreffend die Kosten für den unentgeltlichen Rechtsbeistand besteht nicht (Art. 30 Abs. 3 Opferhilfegesetz [OHG; SR 312.5]). Rechtsanwalt D._____ macht in seiner Honorarnote vom 23. April 2019 eine Entschädigung von CHF 6'129.20 geltend, wobei er unter anderem für das Abfassen der 7-seitigen Replik einen Aufwand von 8 ½ Stunden veranschlagt. Analog wie bei der Bestimmung der Entschädigung des Beschuldigten (vgl. oben, E. 14) wird dieser Aufwand aufgrund des eingestanden Anklagesachverhalts, dem geringen Aktenumfang von zwei Bundesordnern und der Tatsache, dass ein Bagatelldelikt zur Diskussion steht, von 8 ½ um 3 ½ auf 5 Stunden gekürzt. Der Gesamtaufwand reduziert sich dadurch von 27 ½ auf 24 Stunden. Rechtsanwalt D._____ ist folglich mit insgesamt CHF 5'375.30 (inklusive Auslagen und MWST) für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers zu entschädigen.

E. 17

VI. Dispositiv Die 2. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 22. November 2017 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.